

2131

**Staatshochbauverwaltung; Bauvertragsrecht und
Verdingungswesen, Vergabe- und Vertragsunterlagen;
Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaß-
nahmen des Bundes (VHB), Ausgabe 2008;
Aktualisierung 2012
Anwendung für Baumaßnahmen des Landes**

RdErl. des MF vom 22. 10. 2012 – 52-26040/11

Bezug:

RdErl. des MLV vom 11. 1. 2011 (MBI. LSA S. 108)

1. Allgemeines

1.1 Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Erl. vom 2. 6. 2008 – 8164.2/1 – (n. v.) eine Neufassung des VHB eingeführt. Mit Erl. des BMVBS vom 26. 8. 2009 – B 15-8164.2/2 (n. v.), vom 10. 6. 2010 – B 15-8164.2/2 (n. v.), vom 6. 9. 2011 – B 15-8164.2/2 (n. v.) und vom 19. 9. 2012 – B 15-8164.2/2 (n. v.) wurde das VHB aktualisiert.

1.2 Das VHB steht in der jeweils geltenden Fassung – einschließlich der online ausfüllbaren Formblätter – auf der Internetseite des BMVBS kostenfrei zum download unter www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/vergabe-und-vertragshandbuch-fuer-die-baumaassnahmen-des-bundes-vhb-2008.html zur Verfügung.

1.3 Das BMVBS hat darüber hinaus mit Erl. vom 22. 8. 2006 – B 15-O1080-114 (n. v.) für freiwillige Anwender des VHB in Sachsen-Anhalt eine freigegebene Word-Version der Formblätter des VHB zur Verfügung gestellt. In dieser Word-Version sind den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Anpassungen und Veränderungen möglich. Nach Vorlage einer gegengezeichneten Benutzer-Erklärung kann diese Word-Version den freiwilligen Anwendern in Sachsen-Anhalt vom Ministerium der Finanzen, Referat 52 Frau Margot Müller, E-Mail: Mueller-M@MF.Sachsen-Anhalt.de, Tel.: (03 91) 5 67 10 63 und Frau Ellen Diederich, E-Mail: Diederich@MF.Sachsen-Anhalt.de, Tel.: (03 91) 5 67 10 62, zur Verfügung gestellt werden. So registrierte freiwillige Anwender des VHB erhalten dann zukünftig per E-Mail die vom BMVBS vorgenommenen Aktualisierungen.

1.4 Die Anwendung des neuen VHB 2008, Stand August 2012, wird hiermit ab sofort auch für Baumaßnahmen des Landes mit den nachfolgenden Maßgaben vorgeschrieben.

1.5 Für Landeshochbaumaßnahmen gelten die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Sachsen-Anhalt (RLBau) in der jeweils geltenden Fassung. Die RLBau befinden sich derzeit in der Novellierung. Bis zur Veröffentlichung der novellierten RLBau Sachsen-Anhalt ist die RLBau 1993 Stand März 2011 anzuwenden. Diese setzt sich zusammen aus der 16. Austauschlieferung der RBBau und den Ergänzungen durch die Sonderregelungen des Landes Sachsen-Anhalt. Soweit das VHB auf die RBBau verweist, ist für Baumaßnahmen des Landes nach den Bestimmungen der vorher genannten RLBau zu verfahren.

1.6 Den Hochbauverwaltungen bei den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Gemeinden wird die Anwendung des VHB in ihrem Zuständigkeitsbereich empfohlen.

2. Zuständigkeiten

2.1 Zuständig für Vergaben des staatlichen Hochbaus ist der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (im Folgenden: BLSA) als obere Landesbehörde. Dieser entscheidet als Baudurchführende Ebene grundsätzlich in eigener Verantwortung. Im Gegensatz zum Bundesbau, der dreistufig aufgebaut ist und in dem die Funktion der Fachaufsichtführenden Ebene dem Ministerium der Finanzen zugeordnet ist, findet im zweistufig organisierten Landesbau eine Zuordnung der Zuständigkeiten entsprechend den Regelungen des VHB-Bund nicht statt. Insoweit ist der betreffende Abschnitt des VHB-Bund für den Landesbau nicht anwendbar.

2.2 Beteiligungserfordernisse innerhalb des BLSA ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen und eigenen Dienstanweisungen des BLSA.

2.3 Dieser RdErl. gilt analog im Anwendungsbereich der VOL.

3. Landesregelungen

3.1 Zu Teil 1 – Vorbereitung der Vergabe

3.1.1 Zu Richtlinie 100 – Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren und Zuständigkeiten

Bei der Vergabe von Leistungen ist immer die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption (Gem. RdErl. des MI, der StK und der übr. Min. vom 30. 6. 2010, MBI. LSA S. 434) zu beachten.

3.1.1.1 Zu Richtlinie 100, Nr. 1.3 – Anwendung der VOB/A, der VOL/A und des VHB

Die Einführung der Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Ausgabe 2009 – erfolgte mit RdErl. des MW vom 8. 12. 2010 (MBI. LSA S. 675), geändert durch RdErl. vom 7. 2. 2011, MBI. LSA S. 183).

3.1.1.2 Zu Richtlinie 100, Nr. 2 – Zuständigkeiten

Die Umsetzung der Festlegungen der Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 ist durch Dienstanweisung des BLSA zu regeln.

3.1.1.3 Zu Richtlinie 100, Nr. 3.2 – Nichtanwendung der EG-Paragrafen

Die Regelung ist für den Landesbau gegenstandslos, ebenso der Abschnitt 620.

3.1.1.4 Zu Richtlinie 100, Nr. 4.1 – Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens

Bei Baumaßnahmen des Landes bedürfen Ausnahmen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

3.1.1.5 Zu Richtlinie 100, Nr. 4.2 – Leistungsbeschreibung, Grundsätzliches

Für den Landesbau ist folgende zusätzliche Regelung zu Nummer 4.2.4 zu beachten: Sofern die Leistungsbeschreibung von einem freiberuflich Tätigen (FbT) erstellt wurde, ist zumindest stichprobenartig zu prüfen, ob der Wettbewerb nicht in unzulässiger Weise durch bestimmte Vorgaben oder Fabriksangaben eingeschränkt wird.

3.1.1.6 Zu Richtlinie 100, Nr. 4.6 – Bedarfspositionen

Entgegen der Nummer 4.6 dürfen, jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen, Bedarfspositionen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Die vorzunehmende Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis der Notwendigkeit einer Bedarfsposition ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. Näheres dazu kann durch Dienstanweisung des BLSA geregelt werden. Bei den Wahlpositionen verbleibt es bei der Regelung, dass diese nicht in das Leistungsverzeichnis und die übrigen Vergabeunterlagen aufgenommen werden dürfen.

3.1.1.7 Zu Richtlinie 100, Nr. 6.1 – Nachprüfungsstellen

Bei Baumaßnahmen des Landes sind in der Bekanntmachung nach § 12 VOB/A (Formblätter 121, 122) und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Formblätter 211, 211EU, 611.1, 611.2, 612, 631, 631EU) bis auf Weiteres die Adresse der BLSA – Zentrale – als zuständige Nachprüfungsstelle anzugeben. Diese ist auch als Nachprüfungsstelle für Vergaben nach Abschnitt 2 § 1 EG Abs. 2 Nr. 2b VOB/A (20 v. H. Kontingent) anzugeben.

3.1.1.8 Zu Richtlinie 100, Nr. 6.2 – Nachprüfungsbehörden

Zuständig für die Vergabeverfahren des BLSA ist die Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale); Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg.

3.1.1.9 Zu Richtlinie 101 – Aufträge mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit

Mit Erl. des BMVBS vom 26. 7. 2012 – B 15 – 8163.6/1 (n. v.) wurde über die Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie das Inkrafttreten der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) informiert.

Im Landesbereich kann der Anwendungsbereich der VSVgV nur bei Verschlussaufträgen, die den EU-Schwellenwert überschreiten, gegeben sein. Sofern ein solcher Fall vorliegt, wird das Ministerium der Finanzen bereits im Planungsauftrag darauf hinweisen.

Für Baumaßnahmen des Landes mit besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit wird im Weiteren in Nummer 3.2.2.1 auf die entsprechenden Landesregelungen hingewiesen.

3.1.2 Zu Formblatt 111 – Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart

3.1.2.1 Zu Richtlinie zu 111, Nr. 1 – Vergabeart

Bei der Vergabe von Leistungen ist anstelle der BHO die LHO anzuwenden. Dies gilt desgleichen bei Richtlinie zu 214 – Besondere Vertragsbedingungen, Nr. 6.6 und Richtlinie zu 423 – Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft, Nr. 2.

Soweit von der Öffentlichen Ausschreibung, die § 55 LHO grundsätzlich verlangt, abgewichen wird, sind die Gründe für die Abweichung aktenkundig zu machen. Näheres ist durch Dienstanweisung des BLSA zu regeln. Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben wird auf den in Nummer 3.1.1.1 genannten RdErl. hingewiesen.

Bezüglich der Informationspflichten bei Beschränkter Ausschreibung (§ 19 Abs. 5 VOB/A) und Freihändiger Vergabe (§ 20 Abs. 3 VOB/A) ist der Erl. des MLV über Hochbaumaßnahmen des Landes, Informationspflichten nach § 19 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 VOB/A 2009 vom 31. 8. 2010 – 41.11-26040 – (n. v.) zu beachten.

3.1.2.2 Zu Richtlinie zu 111, Nr. 6 – Bewerberauswahl

Die Regelung, dass die Liste der aufzufordernden Unternehmen nicht allgemein zugänglich gemacht werden darf, dient der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien, fairen Wettbewerbs für alle Bewerber und Bieter. Die Liste ist deshalb bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss zu halten.

3.1.2.3 Zu Richtlinie zu 111, Nr. 7 – Beteiligung freiberuflich Tätiger

Auch bei öffentlichen Ausschreibungen oder offenen Verfahren sind insbesondere folgende Tätigkeiten als nicht delegierbare Bauherren- und Eigentümergebüden des öffentlichen Auftraggebers nur von eigenen Bediensteten auszuführen:

- a) das Festlegen der Vergabeart und der Teilnehmer am Wettbewerb,
- b) Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung,
- c) das Führen und die vertrauliche Behandlung der Teilnehmer- und Bieterlisten,
- d) das Versenden der Angebotsunterlagen (Eine Übertragung der Leistung Druck und Versand der Vergabeunterlagen an einen externen Dienstleister wird als möglich angesehen, wenn dieser Dienstleister keinen Zugang zu der gesamten Liste der Bewerber erhält, also beispielsweise elektronische Vergabeunterlagen im Rahmen der e-Vergabe durch die Vergabestellen selbst versandt werden.),
- e) das Durchführen des Eröffnungstermins,
- f) Angebotsaufklärung,
- g) abschließende Angebotswertung und Zuschlagserteilung oder gegebenenfalls das Aufheben einer Ausschreibung.

3.1.3 Zu Formblatt 121 – Veröffentlichung einer Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung und zu Formblatt 122 – Veröffentlichung einer Bekanntmachung Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung

3.1.3.1 Zu Richtlinie zu 121-122, Nr. 1 – Öffentliche Bekanntmachung

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen, die auf den einheitlichen Formblättern des VHB zu erfolgen hat, ist für die Dauer der Nutzung der Vergabeplattform des Bundes

auf der Internetseite www.evergabe-online.de einzustellen, mit der Möglichkeit des kostenlosen Downloads des Leistungsverzeichnisses für die Bieter. In der Veröffentlichung ist auf den kostenlosen Download hinzuweisen.

Für den Landeshochbau wird des Weiteren auf Nummer 6 des in Nummer 3.1.1.1 genannten RdErl. verwiesen.

Ergänzende Regelungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. o VOB/A für Bekanntmachungen im Rahmen der elektronischen Vergabe bleiben vorbehalten.

3.1.4 Zu Anleitung zu 123EU/VS – Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU

Die Abweichungen bei Auftragsvergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit haben für Baumaßnahmen des Landes nur einen geringen Anwendungsbereich. Dies gilt ebenso für die gesonderte Richtlinie zu 123VS – Bekanntmachung von EU-Ausschreibungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit mit den Formblättern 125VS und 126VS.

Hinsichtlich der Vergaben von Leistungen, die besonderen Anforderungen an Geheimschutz, Sicherheit und Vertraulichkeit unterliegen, wird auf die Nummern 3.1.1.9 und 3.2.2.1 hingewiesen.

3.2 Zu Teil 2 – Vergabeunterlagen

3.2.1 Tariftreue

Bei Baumaßnahmen des Landes sind die Formblätter 231 (Vereinbarung Tariftreue) und 232 (Vereinbarung Tariftreue zwischen AN und NU) nicht zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes die entsprechenden Formblätter (211, 211EU; 611.1, 611.2) nicht mit einem Kreuz zur Abforderung dieser Formblätter versehen sind.

3.2.2 Zu Formblatt 211 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

3.2.2.1 Zu Richtlinie zu 211, Nr. 4 – Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Gaststreitkräfte

Bei schutzwürdigen, sicherheitsrelevanten Baumaßnahmen des Landes wird bei Verschlussverfahren wie auch teilweise verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Bauaufträgen ergänzend auf die entsprechenden Landesregelungen hingewiesen:

- a) Sicherheitsrichtlinien (Beschluss der Landesregierung vom 19. 10. 1992, MBI. LSA, S. 1822),
- b) Verschlussverfahrenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 9. 1996 (MBI. LSA S. 1923), zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 23. 8. 2001 (MBI. LSA S. 845),
- c) Erl. des Ministeriums der Finanzen vom 1. 8. 2012 – 521-26100 (n. v.) i. V. m. dem Erl. des BMVBS vom 26. 7. 2012 – B 15-8162.2/3 – (n. v.) über das Inkrafttreten der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV).

3.2.2.2 Zu Richtlinie zu 211, Nr. 5 Nr. 1 – Vertretungsformel

Bei Baumaßnahmen des Landes sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Landes Sachsen-Anhalt,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen, dieses vertreten durch die jeweils zuständige Niederlassung oder Außenstelle der Niederlassung des Landesbetriebes Bau- und Immobilienmanagement Sachsen-Anhalt abzuschließen.

3.2.3 Zu Formblatt 212/212 EU – Bewerbungsbedingungen

3.2.3.1 Zu Formblatt 212/212 EU, Nr. 3 – Angebot

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A sind durch Erl. des Ministeriums für Bau und Verkehr (MBV) über Vergabeverfahren; Einführung des elektronisch unterstützten Vergabeverfahrens, (e-Vergabe), Nutzung der Plattform des Bundes vom 26. 4. 2005 – 41-3257/11 – (n. v.) digitale Angebote mit digitaler Signatur im Sinne des Signaturgesetzes vom 16. 5. 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 7. 2009 (BGBl. I S. 2091), im BLSA zugelassen. Für diese Angebote ist eine komplette internetbasierte, digitale und medienbruchfreie Durchführung des Vergabeprozesses zu gewährleisten.

3.2.3.2 Zu Formblatt 212VS – Bewerbungsbedingungen VS- und Formblatt 247 und Richtlinie zu 247 – Bauaufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

Hier sind die Landesregelungen in Nummer 3.2.2.1 zu beachten.

3.2.3.3 Zu Richtlinie 214 – Besondere Vertragsbedingungen

Die Regelung in den Nummern 5.6 und 6.8 zu Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind für den Landesbau gegenstandslos.

3.3 Zu Teil 3 – Durchführen der Vergabe

3.3.1 Zu Formblatt 311-312 – Vergabevermerk – Firmenliste Öffentliche Ausschreibung/Offenes/Verfahren und Vergabevermerk – Firmenliste übrige Verfahren

3.3.1.1 Zu Richtlinie zu 311-312, Nr. 4 – Eignungsnachweise bei Teilnahmewettbewerben

Hinsichtlich der Präqualifikation ist der RdErl. des MW über Öffentliches Auftragswesen; Bewerbererklärung und Präqualifizierung vom 21. 11. 2008 (MBI. LSA 2009 S. 310) zu beachten. Die im BLSA für Baumaßnahmen des Bundes anzuwendende Regelung des BMVBS vom 16. 1. 2006 – B 15-01082-102/11 – (n. v.) gilt gemäß dem Erl. des MBV über Öffentliches Auftragswesen, Eignungsnachweise durch Präqualifikation vom 26. 1. 2006 – 41.2-26040 – (n. v.) auch für Baumaßnahmen des Landes.

Darüber hinaus angebotene regionale Präqualifikationssysteme erfüllen nicht die Anforderungen öffentlicher Auftraggeber an die Eignungsprüfung nach § 6 VOB/A und können daher nicht berücksichtigt werden.

Der Erl. des MLV über Geschäftsbereich Hochbau, Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben vom 1. 2. 2008 – 41.2-26040/55 – (n. v.), über Geschäftsbereich Hochbau, Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben vom 25. 2. 2008 – 41.2-26040/55 – (n. v.) sowie über Geschäftsbereich Hochbau, Eignungsnachweise

durch Präqualifikation bei Beschränkten und Freihändigen Vergaben vom 26. 9. 2008 – 41.21-26040/55 – (n. v.) sind zu beachten.

3.3.2 Zu Formblatt 313 – Niederschrift über die Öffnung der Angebote

3.3.2.1 Zu Richtlinie zu 313, Nr. 2.1 – Eröffnungstermin bei Ausschreibungen nach VOB/A

Ergänzend ist Folgendes zu beachten:

Während oder unverzüglich nach dem Eröffnungstermin sind die Angebote vom Verhandlungsleiter stichprobenartig auf Auffälligkeiten oder Anhaltspunkte für eine Manipulationsabsicht durchzusehen (siehe auch Richtlinie zu 321, Nr. 1.1).

Festgestellte Auffälligkeiten sind zu kennzeichnen und aktenkundig zu machen.

3.3.3. Zu Formblatt 321 – Vergabevermerk: Prüfungs- und Wertungsübersicht

3.3.3.1 Zu Richtlinie zu 321, Nr. 3.4 – Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter

Ergänzend zu dieser Regelung ist Nummer 6.5 des Gem. RdErl. des MW, MI, MJ, MF, MS, MLV über die Bekämpfung der Schwarzarbeit im gewerbe- und handwerksrechtlichen Bereich vom 1. 7. 2008 (MBI. LSA S. 575) zu beachten.

3.3.3.2 Zu Richtlinie zu 321, Nr. 4.2 – Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten vor, z. B. Preisabrede, so ist die Zentrale des BLSA unverzüglich zu unterrichten. Es ist stets deren Entscheidung darüber einzuholen, ob

- a) das Angebot ausgeschieden,
- b) die Ausschreibung aufgehoben und
- c) die Kartellbehörde sowie die Strafverfolgungsbehörde

unterrichtet werden soll. Liegen Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen vor, sind die örtlich zuständigen Ermittlungsbehörden und gegebenenfalls die Landeskartellbehörde einzuschalten (vergleiche auch Nummer 8.4 der in Nummer 3.1.1 genannten Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption).

3.4 Teil 4 – Bauausführung

3.4.1 Zu Richtlinie 400 – Allgemeine Richtlinien zur Bauausführung

3.4.1.1 Zu Richtlinie 400, Nr. 14 – Zahlung (§ 16 VOB/B)

Der BLSA hat vor der Schlusszahlung sicherzustellen, dass alle geprüften und festgestellten Rechnungsbelege mit allen Angaben abschließend geprüft werden. Näheres kann durch Dienstanweisung geregelt werden. Darüber hinaus ist die Rechnung mit den eventuellen Nachtragsvereinbarungen zumindest stichprobenartig im Hinblick auf die Veränderungen bei den Mengen und Einheitspreisen auf Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen. Sollten sich dabei Anhaltspunkte für

mögliche Manipulationen ergeben, ist unverzüglich die Geschäftsführung des BLSA zu unterrichten. Die Auszahlung darf in diesem Fall erst erfolgen, wenn die Entscheidung der Zentrale des BLSA vorliegt.

4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt,
die Landkreise und Gemeinden

F. Kultusministerium

220

Literaturrat beim Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt;
Änderung

RdErl. des MK vom 12. 11. 2012 – 44.2-57203

Bezug:
RdErl. des MK vom 3. 8. 2011 (MBI. LSA S. 341)

1. Nummer 4 Satz 3 des Bezugs-RdErl. wird aufgehoben.
2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

600

Einführung der Reisemanagementsoftware PTravel;
Zuständigkeitsübertragung auf die
Oberfinanzdirektion Magdeburg;
Änderung

Erl. des MK vom 26. 10. 2012 – 11-03501

Bezug:
Erl. des MK vom 1. 6. 2012 (MBI. LSA S. 390)